

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 21

Januar 2021

Frohes Neues Jahr!

Die Paritätischen Berufskommissionen für das Bauhauptgewerbe Bern und Seeland wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden ein erfolgreiches und glückliches sowie gesundes Jahr 2021!

Gerne stehen wir Ihnen auch in diesem Jahr tatkräftig bei Fragen zum Thema Arbeitsrecht sowie bei Anliegen rund um den LMV zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Personelle Situation der Geschäftsstelle der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Bern und Seeland

Die Präsidien der PBKBE und der PBKS sowie die Geschäftsführung des KBB haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Leitung der Geschäftsstelle PBKBE und PBKS für noch unbestimmte Zeit ausfällt.

Gemeinsam wurde daher entschieden, die interimistische Leitung der Geschäftsstelle Frau Julia Habegger zu übertragen. Sie wird bis auf Weiteres sämtliche Geschäfte führen und für Sie als Ansprechperson beider PBK's zur Verfügung stehen.

Die Leitungen von PBKBE, PBKS und KBB arbeiten gemeinsam an der definitiven Lösung der offenen organisatorischen Fragen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die neue Organisation der Geschäftsstelle PBKBE und PBKS informieren. Aktuelle Informationen sowie eine laufende Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.pbkbe.ch.

Löhne 2021

Nach Verhandlungen der Sozialpartner sowie nach den Vorgaben des LMV, sind keine Lohnerhöhungen vorgesehen. Sämtliche Basislöhne geltend unverändert im Jahr 2021.

Zulässigkeit und Umfang von Kompensationstagen im betrieblichen Arbeitszeitkalender

Art. 25 Abs. 2 LMV hält die definierten Regelbandbreiten der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (minimal 37,5 Wochenstunden [= 5 x 7,5 Stunden], maximal 45 Wochenstunden [= 5 x 9 Stunden]) fest.

Die lokalen Paritätischen Berufskommissionen erstellen jährlich sektionale Arbeitszeitkalender. Dabei können sie unter Berücksichtigung besonderer geographischer und klimatischer Bedingungen sowie neu auch bei Belagseinbau von den Regelbandbreiten abweichen.

Im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kompensationstagen (sogenannten Nullstundentagen) hat die SVK festgehalten, dass Abweichungen bei der Unterschreitung der minimalen Arbeitszeit im Sinne von Kompensationstagen möglich sind. Zur Frage der Anzahl Kompensationstage im betrieblichen Arbeitszeitkalender wurde von der SVK Folgendes festgehalten:

«Grundsätzlich kennt der LMV keine Kompensationstage. Dennoch haben die Vertragspartner und die lokalen PBK in der Vergangenheit solche Tage in den Wintermonaten, über Weihnachten und bei anderen Feiertagsbrücken in ihren Arbeitszeitkalendern vorgesehen. In einem betrieblichen Arbeitszeitkalender können daher nur so

viele Kompensationstage enthalten sein, wie der lokale Arbeitszeitkalender vorsieht.»

Mit anderen Worten: Die Betriebe sind bei der Festlegung von Kompensationstagen in ihren betrieblichen Arbeitszeitkalendern an die Anzahl der Kompensationstage gemäss sektionalen Arbeitszeitkalender gebunden. Sie können jedoch den Zeitpunkt der Kompensationstage frei bestimmen. Die PBKBE hat in ihrem sektionalen Arbeitszeitkalender 2021 insgesamt 11 Kompensationstage festgelegt. Daher erfolgten in den letzten Monaten diverse Ablehnungen von betrieblichen Arbeitszeitkalendern, welche mehr als diese Anzahl Kompensationstage auswiesen.

Berechnung der Arbeitszeit und der Entlöhnung bei Ein- und Austritt eines Arbeitnehmers während des Jahres

Ein Lohnabzug bei Austritt von Arbeitnehmern während des Jahres, wenn zwar der Arbeitszeitkalender eingehalten wurde, diese Zeit jedoch unter der durchschnittlichen jährlichen Sollarbeitszeit liegt, ist nicht zulässig.

Mit der Schaffung von Art. 24 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3^{bis} LMV besteht im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt während des Jahres bewusst lediglich eine Pflicht zur zusätzlichen Vergütung eines Positivsaldos gegenüber dem Pro-rata- Anteil der Jahressollstunden.

Beförderung von Lohnklasse C zu B

Ab dem 1. Juni 2017 gilt, dass ein Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, vom Arbeitgeber gemäss Art. 42 Abs. 1 LMV von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wird. In der Regel findet diese Beförderung nach spätestens dreijähriger (36 Monate, Berechnungsbasis Arbeitspensum 100%) Tätigkeit als Bauarbeiter in der Lohnklasse C (unter Einschluss von Einsätzen über Personalverleiher) statt.

Der Betrieb kann die Beförderung nach Ablauf dieser Fristen sowie in den Folgejahren aufgrund ungenügender Qualifikation nach Art. 44 Abs. 1 LMV ablehnen. **Hier muss zwingend eine Meldung an die zuständige paritätische Berufskommission erfolgen.**

Arbeitszeiterfassung infolge Krankheit und Verrechnung des Karenztages

Hier ist zwischen angebrochenen Arbeitstagen infolge Krankheit und gesamten Abwesenheitstagen zu unterscheiden.

Bei einem angebrochenen Arbeitstag gilt der erste Tag nach Arbeitsunterbruch infolge Krankheit als Karenztag. Ein allfälliger Arztbesuch kann nicht als Karenztag qualifiziert werden, wenn der Arbeitnehmer an demselben Tag bereits einige Stunden gearbeitet hat. Die Stunden, welche der Arbeitnehmer vor dem Arztbesuch geleistet hat, sind als Arbeitszeit zu erfassen. Dies gilt auch, wenn der Arzt den Arbeitnehmer rückwirkend für den gesamten Tag (inklusive der gearbeiteten Stunden) krankschreibt.

Ein ganzer Abwesenheitstag, an welchem der Arbeitnehmer sich von Anfang an krank meldet und nicht zur Arbeit erscheint, ist als Ereignis im Sinne von Art. 64 Abs. 3 LMV zu berücksichtigen. Dieser ist als unbezahlter Karenztag zu qualifizieren. In solchen Fällen wird die Abwesenheit des Arbeitnehmers infolge Krankheit als Krankheitstag rapportiert.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch).

Auf unserer Homepage finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sein sollen.